

Nachteilsausgleich an der Regelschule

Die Integration hörgeschädigter Kinder und Jugendlicher an der Regelschule ist heutzutage schon fast „normal“ geworden. Eines ist aber unverändert geblieben: Schwerhörige Schüler müssen aufgrund ihres Handicaps gegenüber ihren Klassenkameraden besonders berücksichtigt werden, damit eine Chancengleichheit gewahrt bleibt. Hauptgrund hierfür ist das beeinträchtigte akustische Sprachverständnis. Somit ist auch bei optimalen Verhältnissen deutlich mehr Konzentration aufzuwenden, um den Lehrer zu verstehen. Nicht verstandene Satzbestandteile müssen häufig über Lippenlesen und „Gedächtnisakrobatik“ kompensiert werden, was letztlich zu einer längeren Sprachverarbeitungszeit führt. So bleibt weniger Zeit, um dem Gesagten, d.h. dem Unterrichtsstoff, auch inhaltlich zu folgen. Eine höhere Nachbereitungszeit ist die Konsequenz. Des Weiteren kommt oft ein geringerer Wortschatz gegenüber gleichaltrigen Normalhörenden dazu.

Welche Möglichkeiten gibt es also, eine Chancengleichheit zu wahren? Betrachten wir exemplarisch die Situation in Bayern.

Noch bevor überhaupt die Einschulung bzw. der Wechsel auf die weiterführende Schule ansteht, ist es empfehlenswert, das Gespräch mit der Schulleitung zu suchen, welche optimalerweise anschließend in einer Lehrerkonferenz das Kollegium über wichtige Rahmendetails informiert. Dazu gehören Hinweise, wie Klassenräume und Unterricht hörgeschädigtenfreundlich gestaltet werden können. Zu nennen sei hier die Herstellung einer optimalen Raumakustik, was über schallbrechende und -schluckende Elemente wie Teppichböden, Wand- oder Deckenbekleidungen erreicht werden kann. Einfache Lösungen wie Gardinen, Kork-Anschlagtafeln oder Filzgleiter unter den Stühlen lassen sich zumindest an der Grundschule meist einfach bewerkstelligen. An weiterführenden Schulen stellt sich allerdings das Problem des häufigen Klassenraumwechsels. Eine FM-Anlage ist also empfehlenswert und wird für den Regelschulbesuch von den Krankenkassen übernommen.

Der richtige Sitzplatz hat eine große Bedeutung

Nicht zu unterschätzen ist die Wahl eines optimalen Sitzplatzes. Dieser sollte nach Löwe (1992) bei normaler Reihensitzordnung möglichst weit vorne und blendfrei, d.h. in Fensternähe, sein. Empfehlenswert ist etwa eine U-förmige Struktur, die mit in der Fensterreihe um 30 bis 40 Grad versetzten Tischen erreicht wird. Zur Unterstützung der Bewegung zum Sprecher ist zudem ein Drehstuhl empfehlenswert. Gleichzeitig sollte der Lehrer die Mitschüler mit Namen aufrufen, damit der Hörgeschädigte sich sofort räumlich orientieren kann und nicht zunächst herausfinden muss, wer denn überhaupt spricht.

Zusätzlich zu den räumlichen und technischen Aspekten spielt auch die Gestaltung des Unterrichts eine entscheidende Rolle. Neben einer deutlichen, aber nicht übertriebenen Aussprache sollten Lehrer darauf achten,

dass der Schüler stets das Mundbild erkennen kann und nicht beispielsweise zur Tafel gesprochen wird. Wichtig ist – auch wenn die Regelschul-Didaktik an der Universität inzwischen das Gegenteil lehrt – die Wiederholung inhaltlich relevanter Schüler-Beiträge durch die Lehrkraft. Häufige Ortswechsel oder gar ein Verlassen des Frontbereichs und „Wandern“ innerhalb der Bankreihen sollten unbedingt vermieden werden.

Ein bedeutender Punkt ist der Nachteilsausgleich bei Leistungsfeststellungen. Bereits das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) sieht diesen in Art. 30a, Abs. 5, Satz 4 explizit vor. Rechtsgrundlage



Bestuhlung: Der Platz des hörgeschädigten Schülers ist farbig markiert. Die Anordnungen links sind zu empfehlen, die rechten problematisch.

für alle Bestimmungen sind ferner § 45 der Volksschulordnung (VSO) für Grund- und Mittelschulen, sowie durch das Kultusministerium veröffentlichte Rahmenrichtlinien in Form von KMS-Infobriefen für Realschulen und Gymnasien.

So können Bestandteile, welche unmittelbar auf das Hörverständnis abzielen, durch schriftliche Alternativaufgaben ersetzt werden. Hierzu gehören beispielsweise per CD-Player abgespielte Texte mit dazugehörigen Fragen in Fremdsprachen oder auch Diktate. Bei Letzterem kann im Einzelfall auch überlegt werden, ob gegebenenfalls eine eigene Diktierung für den Hörgeschädigten nach der Unterrichtsstunde in Betracht kommen könnte. Bei rein mündlichen Prüfungen können die Fragen – sofern erforderlich – auch in Schriftform gestellt werden. Während diese Formen des Nachteilsausgleichs in aller Regel direkt mit dem Fachlehrer sowie ggf. Direktor besprochen und umgesetzt werden können, ist für weitergehende Maßnahmen generell eine Entscheidung durch den Schulleiter bei Volks- bzw. die Ministerialbeauftragten bei Realschulen und Gymnasien erforderlich. Hierzu zählt in erster Linie eine Zeitverlängerung für mündliche und schriftliche Prüfungen, deren Beantragung spätestens für Abschlussprüfungen bzw. das Abitur sehr ratsam ist. Dies gilt insbesondere

bei einem späteren Hochschulstudium, da hier der Verweis auf in der Schule gewährten Nachteilsausgleich unter Umständen das Prozedere der Bewilligung durch den Prüfungsausschuss erleichtern kann. Generell kann maximal ein Zeitzuschlag von 50 Prozent gefordert werden – in der Praxis werden jedoch in aller Regel 25 Prozent beantragt und genehmigt. Erforderlich ist hierbei ein fachärztliches Attest. Eine zusätzliche Bestätigung durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) ist hilfreich und vereinfacht das Verfahren. Sämtliche vorgestellten Nachteilsausgleichsmaßnahmen für Hörgeschädigte werden im Zeugnis nicht vermerkt.

Im Rahmen des bereits angesprochenen MSD können schwerhörige Schüler Unterstützung durch eine Lehrkraft der Förderschulen mit Schwerpunkt Hören erhalten. Bei besonders hohem Förderbedarf, der in der Sekundarstufe I häufig besteht, erhalten staatliche weiterführende Schulen zusätzlich bis zu drei Anrechnungsbzw. Budgetstunden für Fördermaßnahmen. Praktisch bedeutet das, dass der Fachlehrkraft bis zu drei Wochenstunden explizit für die Förderung des hörgeschädigten Schülers zur Verfügung stehen. Voraussetzung hierfür ist die Betreuung des Schülers durch den MSD, welcher die Beantragung der Budgetstunden begleitet.

Während das Modell der Förder-Budgetstunden in dieser Form nur in Bayern existiert, sind die übrigen Maßnahmen im Wesentlichen in allen Bundesländern anwendbar und unterscheiden sich meist nur in Details wie Ansprechpartner und Beantragungswege. Dies gilt

auch für die Möglichkeit der Zeitverlängerung bei Abschlussprüfungen.

Es bleibt noch die Empfehlung an Eltern hörgeschädigter Regelschüler, den Kontakt zu Schulleitung und -familie zu suchen und sich etwa im Elternbeirat einzubringen. Das ermöglicht nicht nur eine aktuelle Information, sondern verbessert durch ein gutes Miteinander auch die Ausgangslage bei Schwierigkeiten enorm.

Literatur

- 1) Löwe A.** (1992). Pädagogische Hilfen für hörgeschädigte Kinder in Regelschulen, 3. Aufl., Edition Schindele, Heidelberg. **2) KMS-Briefe** zum Nachteilsausgleich an Realschule, Gymnasium, Förderschule des Bay. Kultusministeriums, www.nachteilsausgleich.hoereltern.de. **3) Budgetstunden** zur Förderung an weiterführenden Schulen, www.nachteilsausgleich.hoereltern.de

Carsten Schaller, Friedrichstr. 57, 95444 Bayreuth
E-Mail: carsten.schaller@hoereltern.de

Carsten Schaller ist beidseits CI-Träger und studiert Geoökologie (Umweltwissenschaften) an der Universität Bayreuth. Er durchlief die Schulausbildung integriert an der Regelschule und schloss diese 2009 mit dem Abitur am Gymnasium erfolgreich ab.

Als Vorstandsmitglied des 1992 gegründeten Vereins „HörEltern“ setzt er sich insbesondere für die Förderung sowie Integration schwerhöriger Kinder, Jugendlicher und Erwachsener an Regelschule und Universität ein.

